

# **Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Denzlingen**

(in der vom Gemeinderat am 16.01.2001 beschlossenen Fassung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 10. Juni 1997 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Denzlingen wird ab 1. Januar 1998 unter der Bezeichnung Abwasserbeseitigung Denzlingen als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Gemeindegebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Abwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Gemeindegebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

## **§ 2**

### **Zuständigkeiten**

Für die Abwasserbeseitigung Denzlingen wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, oder die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

## **§ 3**

### **Betriebsleitung**

- 1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Betriebsleiter ist der Fachbeamte für das Finanzwesen.
- 2) Dem Betriebsleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören der Abschluss von Verträgen, die Aufnahme der im Vermögensplan vorgesehenen Kredite, die Umschuldung von Krediten, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- 3) Dem Betriebsleiter werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 und 2 zukommen:
  1. Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan bis zum Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,
  2. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 7 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen nicht übersteigen und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das

einzelne Vorhaben 50.000 EUR nicht übersteigen.

3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
    - 3.1 bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe,
    - 3.2 von mehr als 4 Monaten bis höchstens 12 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 EUR,
  4. den Verzicht auf Ansprüche der Wasserversorgung und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Wasserversorgung im Einzelfall nicht mehr als 2.500 EUR beträgt,
  5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 5.000 EUR im Einzelfall,
  6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500 EUR im Einzelfall,
  7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500 EUR im Einzelfall,
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Denzlingen, den 11. Juni 1997

Der Bürgermeister:

**Dr. Fischer**

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

öffentliche Bekanntmachung:  
Amtsblatt Nr.     / 1997 vom